

4. Jan 1950

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

38. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 7. Oktober 1949 S. 291

39. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 7. Oktober 1949 S. 292

40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 1. November 1949 S. 292

Verordnung über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstellen nach dem DM-Bilanzgesetz vom 30. November 1949 S. 294

Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 1. Dezember 1949 . . . S. 294

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 66 (Landeszentralbank) der amerikanischen Militärregierung Deutschlands (Vorläufige Wahlordnung für den Verwaltungsrat) vom 6. Dezember 1949 S. 295

Zweite Anordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 6. Dez. 1949 S. 296

Verordnung über die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 15. Dezember 1949 S. 296

Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Saalachauen, Landkreis Berchtesgaden, in den Stadtkreis Bad Reichenhall vom 12. Dezember 1949 S. 297

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

38. Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Pensionsrückstellungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen)

Auf Grund des § 34 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Rückstellungen für vertragliche und sonstige Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) können von Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in ihre Umstellungsrechnung eingesetzt werden, soweit sie den versicherungsmathematisch errechneten Gegenwartswert der Pensionsverpflichtungen bis zu den nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Höchstbeträgen nicht übersteigen. Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß zugrunde zu legen, der in seiner Höhe der dem Unternehmen für nicht bank-geschäftliche Verbindlichkeiten zugebilligten Verzinsung der Ausgleichsforderung entspricht.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sind die Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) nur bis zu der folgenden Höhe zu berücksichtigen:

- Bei Beträgen von monatlich bis zu 50 Reichsmark:
 - 1 Deutsche Mark für je 1 Reichsmark

zwischen 50 und 150 Reichsmark:

50 Deutsche Mark zuzüglich 0,75 Deutsche Mark für je 1 Reichsmark des 50 Reichsmark übersteigenden Betrages

zwischen 150 und 300 Reichsmark:

125 Deutsche Mark zuzüglich 0,50 Deutsche Mark für je 1 Reichsmark des 150 Reichsmark übersteigenden Betrages

zwischen 300 und 600 Reichsmark:

200 Deutsche Mark zuzüglich 0,25 Deutsche Mark für je 1 Reichsmark des 300 Reichsmark übersteigenden Betrages

über 600 Reichsmark:

275 Deutsche Mark zuzüglich 0,10 Deutsche Mark für je 1 Reichsmark des 600 Reichsmark übersteigenden Betrages.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 tritt an die Stelle der Regelungen, die in § 4 Abs. 1 Buchst. A c der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Umstellungsgesetz und in § 6 Abs. 1 Buchst. A c der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz über die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen für die Pensionsrückstellungen der Geldinstitute und Versicherungsunternehmen getroffen worden sind.

§ 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 4

Die Verordnung tritt am 7. Oktober 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK-KOMMISSION

Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet

39. Durchführungsverordnung
zum Umstellungsgesetz

Auf Grund des § 34 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Der in § 24 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes bestimmte Übergang von Verbindlichkeiten auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft bezieht sich nur auf solche Verbindlichkeiten, die andernfalls im Währungsgebiet gegen die dem Umstellungsgesetz unterliegenden Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden könnten.

(2) Mit dem Übergang dieser Verbindlichkeiten erlischt gleichzeitig die Haftung der Versicherungsunternehmen als Gesellschafter der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft.

(3) Das im Währungsgebiet vorhandene Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft kann nur wegen dieser Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

(1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde in Hamburg bestellt im Einvernehmen mit den anderen Aufsichtsbehörden des Währungsgebiets für die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft einen ihrer Aufsicht unterstehenden Verwalter.

(2) Die Bestellung ist im Öffentlichen Anzeiger des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Länder des französischen Besatzungsgebietes bekanntzumachen.

(3) Mit der Bestellung des Verwalters enden andere Treuhänderschaften und sonstige Verwaltungen für das Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft im Währungsgebiet.

§ 3

Der Verwalter vertritt im Währungsgebiet die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4

Der Verwalter hat das Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft zu verwalten und ihre Verbindlichkeiten in sinngemäßer Anwendung der Konkursordnung abzuwickeln.

§ 5

Die Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Versicherungsbeiträge für die bei der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckten Versicherungsverhältnisse an die einzelnen Versicherungsnehmer und die Verpflichtung dieser Versicherungsunternehmen zur Abführung von Beiträgen an die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft nach Maßgabe des Rückdeckungsvertrages bleiben unberührt.

§ 6

§ 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes findet auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft keine Anwendung.

§ 7

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 8

Die Verordnung tritt am 7. Oktober 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK-KOMMISSION

Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet

40. Durchführungsverordnung
zum Umstellungsgesetz

(Umstellung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Für die Umstellung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gelten unbeschadet der Bestimmungen des § 2 die Vorschriften über die Umstellung der durch das dingliche Recht gesicherten Forderung.

(2) Auf die Umstellung von Fremdgrundschulden, die nicht zu Sicherungszwecken bestimmt sind, findet § 16 des Umstellungsgesetzes Anwendung, soweit nicht im § 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Mit der Wirkung, daß an die Stelle einer Reichsmark eine Deutsche Mark tritt, werden umgestellt:

1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, wenn die durch das dingliche Recht gesicherte Forderung nicht den Vorschriften des Umstellungsgesetzes unterliegt oder wenn die Forderung nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes erlischt oder nicht auf Deutsche Mark umgestellt wird;
2. Höchstbetragshypotheken und solche Grundschulden, deren Betrag nach den zwischen Gläubiger und Eigentümer bestehenden Vereinbarungen den Höchstbetrag darstellt, bis zu dem das Grundstück für Forderungen haften soll, deren Feststellung im übrigen vorbehalten ist;
3. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie bei Ablauf des 20. Juni 1948 dem Eigentümer zustanden sowie Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit dem Eigentümer bei Ablauf des 20. Juni 1948 gegen ihre Geltendmachung eine Einrede zustand, die sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltendmachung bezog;
4. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (§ 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes) zustanden oder an Angehörige der Vereinten Nationen verpfändet oder sicherungshalber abgetreten waren;
5. Hypotheken, die lediglich zu dem Zweck bestellt worden sind, um dem Gläubiger der durch sie gesicherten Reichsmarkforderung für eine auf ausländische Währung lautende Forderung Sicherheit zu bieten;
6. Fremdgrundschulden, die nicht zu Sicherungszwecken bestimmt sind,
 - a) wenn sie auf einem Rechtsverhältnis der im § 18 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art beruhen oder
 - b) wenn bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Reichsmarkverbindlichkeit nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes erlischt oder nicht auf Deutsche Mark umgestellt wird.

§ 3

(1) Wird eine durch Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesicherte Forderung, die am 20. Juni 1948 einem Angehörigen der Vereinten Nationen zu- stand oder an einen Angehörigen der Vereinten Nationen verpfändet oder sicherungshalber abge- treten war, nach den Vorschriften des Umstellungs- gesetzes auf einen niedrigeren Betrag umgestellt als nach § 2 Ziffer 4 das dingliche Recht, so hat dies für das dingliche Recht bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung des Umstellungsverhältnisses der Reichs- markverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen nicht die Rechtswirkungen des Erlöschens der Forderung in Höhe des Unterschieds- betrages.

(2) In den Fällen des § 2 Ziff. 5 geht die Hypothek ohne Rücksicht auf den Umstellungsbetrag der Reichsmarkforderung, für die sie bestellt worden ist, erst in dem Augenblick auf den Eigentümer über, in dem die auf ausländische Währung lautende For- derung erlischt, deren Sicherung der Zweck der Hypothek ist. Soweit dem Eigentümer gegen die Geltendmachung der Hypothek eine Einrede zusteht, weil der Umstellungsbetrag der Hypothek höher ist als der Umstellungsbetrag der Reichsmarkforderung, findet § 1169 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung.

(3) Durch die Umstellung einer Hypothek, Grund- schuld oder Rentenschuld nach den Vorschriften dieser Verordnung werden etwa bestehende Verein- barungen über die Stellung von Sicherheiten nicht berührt.

(4) Eine nach § 2 Ziff. 6 Buchst. b) umgestellte Grundschuld geht auf den Eigentümer über, wenn Gläubiger und Eigentümer Geldinstitute im Wäh- rungsgebiet sind.

§ 4

Auf Reallasten, die auf Zahlung von Reichsmark, Rentenmark, Goldmark oder Feingold lauten, sind die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des Teil II des Umstellungsgesetzes anzuwenden.

Artikel II

§ 5

(1) Zur Eintragung des Umstellungsbetrages in das Grundbuch bedarf es der Bewilligung des Gläubigers und des Eigentümers. Zur Eintragung eines Umstellungsbetrages, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je 10 Reichsmark beläuft, bedarf es ferner der Zustimmung der Stelle, die mit der Ausübung der Rechte aus der Grundschuld gemäß den Vorschriften zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich betraut wäre, wenn eine solche Grundschuld bestünde.

(2) Wird ein Umstellungsbetrag eingetragen, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, und behauptet der Eigentümer, daß die durch das dingliche Recht gesicherte Reichs- markforderung nach den Vorschriften des Umstel- lungsgesetzes auf einen niedrigeren Betrag oder überhaupt nicht auf Deutsche Mark umgestellt sei, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen.

(3) Für die Eintragung des Umstellungsbetrages oder eines Widerspruchs gemäß Abs. 2 in das Grund- buch und für die Beurkundung oder Beglaubigung der hierzu erforderlichen Erklärungen wird die Hälfte der sonst hierfür zu entrichtenden Gebühren erhoben. Geschäftswert ist der Umstellungsbetrag.

§ 6

(1) Besteht Streit oder Ungewißheit über die Um- stellung einer Hypothek, Grundschuld oder Renten-

schuld oder einer Forderung, nach deren Umstellung sich die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld richtet, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten ausschließlich das Amtsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtbarkeit. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht, in des- sen Bezirk das Grundstück gelegen ist; § 36 Ziff. 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwen- den. Soweit der Streit oder die Ungewißheit die nach den Vorschriften zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich entstandene Grundschuld be- rührt, ist Beteiligter auch die Stelle, die mit der Ausübung der Rechte aus dieser Grundschuld be- traut ist.

(2) Richtet sich die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach der Umstellung einer Forderung, so ist über die Umstellung des dinglichen Rechts und über die Umstellung der For- derung zu entscheiden, auch wenn nur das eine oder andere beantragt ist

(3) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zu- lässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtbarkeit ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung wird mit der Rechtskraft wirksam und ist für die Ge- richte und Verwaltungsbehörden bindend.

(4) Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für die Entscheidung des Gerichts wird in jedem Rechts- zuge eine volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 der Kostenordnung.

(5) Hängt die Entscheidung in einem nach anderen Vorschriften anhängig gemachten Verfahren von einer Entscheidung gemäß Abs. 1 ab, so ist das Ver- fahren bis zu dieser Entscheidung auszusetzen.

(6) Erledigt sich ein nach anderen Vorschriften an- hängig gemachtes Verfahren durch die im Abs. 1 getroffene Regelung, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen; die außergerichtlichen Kosten der Parteien oder Beteiligten sind als gegeneinander auf- gehoben anzusehen.

(7) Wird das Grundbuch nicht vom Amtsgericht geführt, so kann das Land die Entscheidung dem Grundbuchamt übertragen. Gegen die Entscheidung des Grundbuchamtes findet nach den landesgesetz- lichen Vorschriften die Anrufung des Amtsgerichtes oder die sofortige Beschwerde an das Landgericht statt. Für die weiteren Rechtsmittel gilt Absatz 3.

Artikel III

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Hypotheken an Schiffen und Schiffsbauwerken und auf Pfandrechte an Bahneinheiten entsprechend an- zuwenden.

Artikel IV

§ 8

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maß- gebend.

Die Artikel I und III dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 in Kraft; Artikel II tritt am 1. November 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK- KOMMISSION

Verordnung

über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstellen nach dem DM-Bilanzgesetz

Vom 30. November 1949

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 3 des DM-Bilanzgesetzes vom 21. 8. 1949 (GVBl. Wi. S. 279) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei jedem Landgericht wird mit Wirkung vom 2. 1. 1950 eine Spruchstelle errichtet, die über die Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den in den §§ 57—59 des DM-Bilanzgesetzes aufgeführten Fällen zu entscheiden hat.

(2) Zuständig für die Anrufung ist ausschließlich die Spruchstelle des Landgerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft und, falls der Sitz der Gesellschaft außerhalb des Währungsgebietes sich befindet, eine Zweigniederlassung der Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 2

(1) Die Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Laienbeisitzern.

(2) Den Vorsitzenden der Spruchstelle und seinen regelmäßigen Vertreter bestimmt der Landgerichtspräsident für das laufende Geschäftsjahr. Die Ernennung der Beisitzer erfolgt durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für die Dauer des Bestands der Spruchstellen. Für jede Spruchstelle sind 6 Beisitzer zu ernennen. Der Landgerichtspräsident bestimmt die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen und sich in Verhinderungsfällen vertreten. Die Anordnungen können nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder dauernder Behinderung eines Beisitzers erforderlich ist.

(3) Die Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden der Spruchstelle zu beeidigen; § 26 Abs. 2—6 der VO. Nr. 126 über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 18. 2. 1947 (GVBl. Seite 177) findet entsprechende Anwendung. Die Beisitzer haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Sämtliche Mitglieder der Spruchstelle haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Beisitzer werden nach der Verordnung über die Entschädigung und Fahrtkosten der Beisitzer (Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter) bei den Arbeitsgerichtsbehörden vom 1. 9. 1948 (Bayer. GVBl. S. 197) entschädigt.

§ 3

(1) Zum Beisitzer der Spruchstellen kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt. Sofern die letztere Voraussetzung gegeben ist, können auch andere Personen, deren Eignung das Staatsministerium für Wirtschaft bestätigt, zu Beisitzern ernannt werden. Die in § 7 der VO. Nr. 126 bezeichneten Personen könnten nicht zu Beisitzern bestellt werden; § 27 Abs. 1, 2 und 4 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Vorsitzende nach Anhörung des

beteiligten Beisitzers entscheidet, ob die Voraussetzungen des § 7 gegeben sind.

(2) Die Beisitzer werden Vorschlagslisten entnommen, die vom Staatsministerium für Wirtschaft für die 3 Oberlandesgerichtsbezirke aufgestellt und beim Staatsministerium der Justiz eingereicht werden. Dem Vorschlag werden beigefügt:

1. eine Erklärung des Vorzuschlagenden,
 - a) daß er zur Annahme des Amtes bereit ist,
 - b) ob und inwiefern er die in Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen für das Amt eines Beisitzers erfüllt;
2. eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Spruchkammerbescheids.

Dr. Josef Müller, Staatsminister der Justiz

Durchführungsverordnung

zu dem Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde

Vom 1. Dezember 1949

Auf Grund § 5 des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GVBl. S. 255) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsminister der Finanzen folgende Durchführungsverordnung:

Zu § 1 des Gesetzes:

Art. 1

(1) Blindengeld erhalten Blinde und praktisch Blinde, die vor dem 30. September 1949 in erlaubter Weise ihren ständigen Aufenthaltsort in Bayern hatten, ferner Blinde und praktisch Blinde, die als Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51) oder als Heimkehrer die Aufenthaltsgenehmigung für unbestimmte Dauer in Bayern erhalten haben.

(2) Als blind gelten auch Personen, die dauernd außerstande sind, sich ohne fremde Hilfe in einer nicht ganz vertrauten Umgebung zurecht zu finden. Praktische Blindheit liegt dann vor, wenn nur noch $\frac{1}{50}$ bis $\frac{1}{25}$ der unter Zuhilfenahme von gewöhnlichen Hilfsmitteln zu erreichenden normalen Sehschärfe erhalten ist.

(3) Praktische Blindheit kann auch bei Überschreitung der Grenze von $\frac{1}{25}$ der normalen Sehschärfe anerkannt werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen, insbesondere, wenn neben der Herabsetzung der Sehschärfe eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt, z. B. Sehnervenatrophie, Glaukom, Pigmentdegeneration, Netzhautablösung oder Homianopsie, oder wenn

- a) Augenzittern mit Scheinbewegungen der Außenringe,
- b) Nachtblindheit als Folge von krankhaften Veränderungen im Augeninnern,
- c) hohes Alter

die zentrale Sehschärfe in dem in Bruchteilen der normalen Sehschärfe ausgedrückten Masse im praktischen Leben nicht voll zur Geltung kommen lassen.

Art. 2

Blindheit oder praktische Blindheit im Sinne des Art. 1 ist durch fachärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Zeugnisse sind durch Vertrauensärzte zu überprüfen, die von den Landesversicherungsanstalten

im Benehmen mit dem Bayerischen Blindenbund bestimmt werden.

Art. 3

(1) Einkommen des Blindengeldempfängers ist auf das Blindengeld voll anzurechnen, soweit es die Freigrenze des Art. 14 Abs. 2 c des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte übersteigt.

(2) Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus Arbeit, Vermögen, Renten, Wartegeld, Ruhegehalt und ruhegehaltsähnlichen Leistungen. § 23 Abs. 1 und 3 der Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz vom 1. 5. 1949 (GVBl. S. 113) findet sinngemäße Anwendung.

(3) Die Empfänger von Blindengeld sind verpflichtet, jede die Freigrenze des Abs. 1 übersteigende Erhöhung ihres Einkommens unverzüglich der zuständigen Landesversicherungsanstalt anzuzeigen.

(4) Blinden oder praktisch Blinden, die über unkontrollierbares Einkommen verfügen oder von dem Blindengeld einen unwirtschaftlichen Gebrauch machen, kann die Landesversicherungsanstalt das Blindengeld versagen oder angemessen kürzen. Die Landesversicherungsanstalt kann vor der Entscheidung den Bayer. Blindenbund hören.

Art. 4

Das Blindengeld beträgt monatlich DM 75.—; es erhöht sich für Personen, die neben ihrer Blindheit ein weiteres Leiden haben, das für sich allein eine Erwerbsminderung von mindestens 50 v. H. bedingt, auf DM 100.— monatlich.

Zu § 2 des Gesetzes:

Art. 5

Das Blindengeld wird auf die Sonderleistungen, die dem Blindengeldempfänger von den Trägern der öffentlichen Fürsorge mit Rücksicht auf seine Blindheit gewährt werden oder zu gewähren wären, angerechnet.

Zu § 4 des Gesetzes:

Art. 6

Die Zahlung des Blindengeldes beginnt mit dem Ersten des Antragsmonats; Anträge, die innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes gestellt werden, gelten als am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes gestellt.

Art. 7

Die Landesversicherungsanstalten haben die auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben gesondert nachzuweisen. Näheres bestimmt der Bayerische Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge.

München, den 1. Dezember 1949

Der Bayer. Staatsminister für Arb. u. Soz. Fürsorge
Krehle

Erste Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 66 (Landeszentralbank) der amerikanischen Militärregierung Deutschlands (Vorläufige Wahlordnung für den Ver- waltungsrat)

Vom 6. Dezember 1949

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 66 der amerika-

nischen Militärregierung Deutschlands (Landeszentralbanken) vom 15. April 1949 (BGVBl. 1949 S. 98) wird für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die künftigen Anteilseigner bis zu der in § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Veräußerung der Anteilsscheine vorläufig folgendes Verfahren angeordnet:

§ 1

Die genossenschaftlichen, privaten und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute wählen getrennt und unabhängig voneinander aus ihren Kreisen je einen Vertreter als Verwaltungsratsmitglied.

§ 2

Wahlberechtigt ist jedes Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 (RGBl. I S. 1203) in der Fassung der Verordnung vom 25. 9. 1939 (RGBl. I S. 1955) vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) und vom 18. 9. 1944 (RGBl. I S. 211).

Jedes Kreditinstitut hat eine Stimme für je angefangene DM 100 000.— ihres Eigenkapitals oder soweit dieses noch nicht feststeht, für je angefangene DM 100 000.— des vorläufigen Eigenkapitals, welches in der der Landeszentralbank ein Vierteljahr vor Ablauf der Amtsperiode des alten Verwaltungsrates eingereichten Statistik angegeben worden ist.

§ 3

Wählbar ist für jeden der 3 Kreise gemäß § 7 Abs. II Satz 5 des Gesetzes Nr. 66 ein im Amt befindliches Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglied eines wahlberechtigten Kreditinstitutes.

§ 4

Für jede Amtsperiode (lt. § 5 Abs. I der Satzungen der Landeszentralbank von Bayern vom 28. 2. 47 [Bayer Staatsanzeiger vom 12. 4. 1947 Nr. 15 S. 3] z. Z. 2 Jahre) ist das betreffende Verwaltungsratsmitglied bei den genossenschaftlichen Kreditinstituten abwechselnd aus den Reihen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten abwechselnd aus den Reihen der staatlichen Banken und der kommunalen Institute zu wählen, es sei denn, die wählbare Gruppe erklärt durch ihren Verband schriftlich gegenüber dem Wahlleiter (§ 5) einen Verzicht auf die ihr in der Reihenfolge zustehende Vertretung im Verwaltungsrat.

Der Wahlleiter hat bei der Übersendung der Stimmzettel (§ 6) unter ausdrücklicher Bezeichnung eines etwaigen Verzichts bekanntzugeben, aus welcher Gruppe gemäß der oben genannten Reihenfolge das Verwaltungsratsmitglied zu wählen ist.

Stimmen, die entgegen dieser Bekanntmachung für einen Vertreter einer nicht wählbaren Gruppe abgegeben werden, sind ungültig.

§ 5

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern der Leiter des Bayerischen Statistischen Landesamtes betraut (Wahlleiter), der hierbei von der Landeszentralbank zu unterstützen ist.

§ 6

Die Wahl erfolgt dergestalt, daß die Wahlberechtigten den oder die ihnen mit Einschreibebriefe übersandten Stimmzettel, die für die drei Kreise von Kreditinstituten äußerlich voneinander unterscheidbar sein müssen, in lesbarer Schrift mit dem Vor- und Zunamen des von ihnen Gewählten unter Bezeichnung des von diesem geleiteten Kreditinstitutes ausfüllen und dem Wahlleiter innerhalb von 10 Tagen nach der Absendung übermitteln.

§ 7

Am 15. Tag nach Absendung der Stimmzettel stellt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl fest.

Stimmzettel, die nach diesem Zeitpunkt beim Wahlleiter eingehen, sind ungültig.

§ 8

Gewählt sind diejenigen, die in ihrem Kreis die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

§ 9

Ergibt das Wahlergebnis, daß in einem Kreise keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, so ist eine weitere Wahl erforderlich.

Zu diesem Zweck hat der Wahlleiter den wahlberechtigten Kreditinstituten die drei Bewerber bekanntzugeben, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Auf diese Bewerber beschränkt sich die Nachwahl.

Gewählt ist dann derjenige, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erreicht.

§ 10

Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 11

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter getrennt für die einzelnen Kreise im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dr. Müller, Staatssekretär

Zweite Anordnung

zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes

vom 6. Dezember 1949

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. März 1949 (GVBl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1) in § 3 Abs. 2 Buchst. b werden die Worte „4 000 000 Mark (Reichsmark bzw. Deutsche Mark) der“ und die Worte „die weiteren Meßbeträge mit 240 vom Hundert“ gestrichen;

2) in § 3 wird als Absatz 6 folgende Bestimmung neu eingefügt:

„(6) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf Grundstücke entfallen, für die nach Abschn. V der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien 1946 vom 21. Oktober 1946 (FMBl. S. 72) Grundsteuererlaß gewährt wurde.“

3) der bisherige Abs. 6 des § 3 wird Abs. 7;

4) nach § 6 wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

„§ 6a

Für die Festsetzung der Kreisumlage haben die Landkreise die vom Statistischen Landesamt festge-

stellten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A ihrer kreisangehörigen Gemeinden (ausmärkischen Gebiete, Gutsbezirke) wie folgt zu berichtigen:

Die Beteiligungsbeträge, die eine Sitzgemeinde nach den §§ 37 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733) in der derzeit geltenden Fassung an eine Belegenheitsgemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr abzuführen hatte, sind von der Steuerkraftzahl der Sitzgemeinde abzusetzen und der Steuerkraftzahl der Belegenheitsgemeinde zuzurechnen. Dabei ist

a) wenn der Beteiligungsbetrag auf einer Vereinbarung zwischen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde beruhte, der Beteiligungsbetrag durch den in der Sitzgemeinde im Rechnungsjahr 1949 maßgebenden Hebesatz für die Grundsteuer A zu teilen und der sich ergebende Betrag mit 90 vom Hundert anzusetzen;

b) wenn der Beteiligungsbetrag nach §§ 41 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes berechnet wurde, der Ausgleichsmeßbetrag (§ 42 dieser Verordnung) mit 90 vom Hundert anzusetzen.“

§ 2

Für das Rechnungsjahr 1950 gilt abweichend von der Regelung des § 4 Buchst. b der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. März 1949 (GVBl. S. 66) folgendes:

a) Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen werden als Gewerbesteuermeßbeträge die Beträge zugrunde gelegt, die sich ergeben, wenn das tatsächliche Aufkommen an Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1949 durch die Hebesätze geteilt wird, die in dieser Zeit in der Gemeinde (dem ausmärkischen Gebiet, dem Gutsbezirk) maßgebend waren.

b) § 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung vom 23. März 1949 bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung ist erstmals bei der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für das Rechnungsjahr 1950 anzuwenden.

München, den 6. Dezember 1949

Der Bayer. Staatsminister des Innern
I. A. Dr. Schwalber, Staatssekretär

Der Bayer. Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus, Staatsminister

Verordnung

über die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes

Vom 15. Dezember 1949

Auf Grund des Art. I Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. 3. 1946 (GVBl. 1947 S. 171) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung Nr. 115 vom 6. 12. 1946 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (GVBl. 1947 S. 101) gilt bis auf weiteres.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1950 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung**über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Saalachauen, Landkreis Berchtesgaden, in den Stadtkreis Bad Reichenhall****Vom 12. Dezember 1949**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten teilweise bebauten und bewohnten Flurstücke der Gemarkung Forstbezirk Saalachauen werden aus dem gemeindefreien Forstbezirk Saalachauen, Landkreis Berchtesgaden, ausgegliedert und in die Gemarkung St. Zeno, Stadt Bad Reichenhall eingegliedert, teils als eigene Flurstücke, teils unter Verschmelzung mit Flurstücken der Gemarkung St. Zeno:

Nr. 37 ¹ / ₁₈ ,	1.0406 ha,	nunmehr Flurstück Nr. 245,
Nr. 11 ¹ / ₈ ,	0.0082 ha,	„ „ „ 249,
Nr. 31 ¹ / ₂ ,	0.0367 ha,	„ verschmolzen mit Flurstück Nr. 212 ¹ / ₂ ,
Nr. 11 ¹ / ₆ ,	0.0029 ha,	„ verschmolzen mit Flurstück Nr. 250,
Nr. 11 ¹ / ₉ ,	5.0465 ha,	„ Flurstück Nr. 247,
Nr. 11 ¹ / ₁₁ ,	0.0862 ha,	„ verschmolzen mit Flurstück Nr. 229/2,
Nr. 11 ¹ / ₁₂ ,	0.0889 ha,	„ Flurstück Nr. 233,
Nr. 11 ¹ / ₁₃ ,	0.0860 ha,	„ „ „ 234,
Nr. 11 ¹ / ₁₄ ,	0.0820 ha,	„ „ „ 235,
Nr. 11 ¹ / ₁₅ ,	0.0818 ha,	„ „ „ 236,
Nr. 11 ¹ / ₁₆ ,	0.0796 ha,	„ „ „ 237,
Nr. 11 ¹ / ₁₇ ,	0.0739 ha,	„ „ „ 238,
Nr. 11 ¹ / ₁₈ ,	0.0760 ha,	„ „ „ 239,

Nr. 11 ¹ / ₁₉ ,	0.0764 ha,	nunmehr Flurstück Nr. 240,
Nr. 11 ¹ / ₂₀ ,	0.0781 ha,	„ „ „ 241,
Nr. 11 ¹ / ₂₁ ,	0.0782 ha,	„ „ „ 242,
Nr. 11 ¹ / ₂₂ ,	0.0779 ha,	„ „ „ 243,
Nr. 11 ¹ / ₂₃ ,	15.8665 ha,	„ verschmolzen mit Flurstück Nr. 230/3,
Nr. 13 ¹ / ₂ ,	0.4930 ha,	„ verschmolzen mit Flurstück Nr. 246,
Nr. 11 ¹ / ₄ ,	0.0058 ha,	„ Flurstück Nr. 248,
Nr. 11 ¹ / ₁₀ ,	0.0162 ha,	„ verschmolzen mit Flurstück Nr. 230.

Damit scheiden die genannten Flurstücke gleichzeitig aus dem Landkreis Berchtesgaden aus und werden dem Stadtkreis Bad Reichenhall zugeteilt.

§ 2

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Bad Reichenhall in Kraft und etwaiges Ortsrecht des gemeindefreien Forstbezirkes Saalachauen außer Kraft.

§ 3

Soweit der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Dauer des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Aufenthalts in der Stadt Bad Reichenhall anzurechnen.

§ 4

Soweit zur Durchführung dieser Verordnung besondere Vollzugsvorschriften erforderlich werden, erläßt sie das Staatsministerium des Innern.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1949

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans E h a r d

Ab 1. Januar 1950 erscheint die Zeitung

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt in zwei Ausgaben**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Ausgabe A**

wie bisher zum Preise von DM 1.50 im Vierteljahr

Daneben erscheint

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Ausgabe B

einseitig bedruckt zum Preise von DM 1.70 im Vierteljahr.

Die einseitig bedruckte Ausgabe B kann nur durch die Post bezogen werden.

